

**Berichte über die Ausschusssitzungen im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am 26. April 2018 in Harsewinkel (Teil 1)**

**Ausschuss für Landwirtschaftliches Erbrecht**

Dr. Bernd von Garmissen, Ausschussvorsitzender

Anlässlich der diesjährigen Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht in Harsewinkel tagte der Erbrechtausschuss am 26.04.2018.

Unter Teilnahme von insgesamt 28 Mitgliedern und Interessierten beschäftigte sich der Ausschuss diesjährig mit den Kernthesen des Editorials der AUR aus dem März 2018 unter der Überschrift „Höfeordnung für ganz Deutschland?“.

In diesem Kommentar hatte der Vorsitzende des Erbrechtausschusses die anstehenden Änderungen im Höferecht (Neufassung des abfindungsrelevanten Einheitswertes, § 12 HöfeO; Änderungen im Eherecht) zum Anlass genommen, grundsätzlich die derzeitige Struktur und Ausprägung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts in Deutschland zu analysieren und eine grundsätzliche Neuordnung ins Gespräch gebracht.

Zunächst brachten alle Teilnehmer ihre jeweiligen Einschätzungen aus rechtlichen und regionalen Sicht ein. Hierbei wurde deutlich, dass die Regionen, in denen die Höfeordnung derzeit gilt, an ihr grundsätzlich festhalten möchten und die Bereiche Deutschlands, in denen die Höfeordnung derzeit nicht gilt, auch weiterhin ohne diese Sonderregelung auskommen könnten. Innerhalb der Bundesländer in denen die Höfeordnung gilt (NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg) hatten einige Teilnehmer sehr grundsätzlich Änderungswünsche und andere wollten nur wenige Aspekte auf die neue Zeit anpassen. Bei den Einschätzungen konnte kein einheitliches Bild herausgearbeitet werden. Vielmehr stellte sich diese erste Diskussion als ein breites Meinungsspektrum dar. Dieses hat sicherlich auch mit den sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern zu tun (geografisch, klimatisch, agrarstrukturell und kulturell).

In einer darauffolgenden, ausführlichen Diskussion wurden gleichzeitig die Vorteile einer Vereinheitlichung des bundesdeutschen Anerbenrechts zusätzlich deutlich. Hierfür müssten aber zunächst viele regionale und rechtsregionale Vorbehalte und Vorurteile abgebaut werden. Zumindest waren sich nahezu alle Teilnehmer darin einig, dass eine Vereinfachung der sehr unübersichtlichen und zerrissenen Struktur des Anerbenrechts sehr wünschenswert sei.

Deutlich wurde, dass eine weitere Aufspaltung – wie sie beispielsweise durch die Initiative des Landes Brandenburg zu befürchten sein könnte – grundsätzlich abgelehnt wird.

Es wurde verabredet, die grundsätzliche Betrachtung des Rechts der Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft und des Sondererbrechts im Blick zu behalten und auf folgenden Ausschusssitzungen zu thematisieren. Gegebenenfalls wird sich eine besondere Arbeitsgruppe intensiver mit der Rechtsmaterie befassen und die weitere Diskussion in der Gesellschaft und im Erbrechtausschuss vorbereiten.